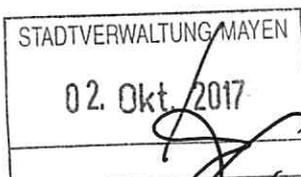




Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e.V. St.-Veit-Str. 14 56727 Mayen

Stadtverwaltung Mayen
Oberbürgermeister Wolfgang Treis
Rathaus Rosengasse 2
56727 Mayen



Geschäftsführung

Mehrgenerationenhaus St. Matthias
St.-Veit-Str. 14
56727 Mayen
Telefon-Zentrale 02651 / 9869-0

Ihre Ansprechpartnerin:
Tina Heidger
Telefon 02651 / 9869-114
Telefax 02651 / 9869-118
heidger-t@caritas-mayen.de
www.caritas-rhein-mosel-ahr.de

Datum 21.09.2017

*FB2 mit der Bitte um Prüfung, ob Mittel im
Haushalt angestrichelt sind und der Antrag den
getroffenen Vorkehrungen entspricht.*

**Antrag auf Förderung des Mehrgenerationenhauses (MGH) St. Matthias in Mayen
durch die Stadt Mayen für das Jahr 2018**

*2.2 Bitte Rücksprache im Wochen-
gespräch mit Vorgang 16/16*

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Treis,

das Bundesfamilienministerium möchte die bestehenden MGHs auch im Jahr 2018 weiterför-
dern und unterstützt jedes MGH mit 30.000 Euro pro Jahr, wenn die betreffenden Kommunen
10.000 Euro als Ko-Finanzierung beisteuern.

Deshalb beantragen wir hiermit die Kofinanzierung durch die Stadtverwaltung Mayen
In Höhe von

5.000,- € für das Jahr 2018.

Wir haben bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz ebenfalls einen Antrag auf Kofinanzierung
in Höhe von 5.000,- EURO gestellt.

Anbei senden wir Ihnen das Kofinanzierungsformular, das wir Ihnen auf Wunsch gerne auch
als digitales Formular mailen.

Um Ihnen einen kleinen Einblick über die Aktivitäten im MGH zu geben, senden wir Ihnen in
Anlage den letzten Sachbericht.

Für weitere Informationen steht Ihnen unsere Projektentwicklerin Tina Heidger gerne zur
Verfügung.
Über einen alsbaldigen Bescheid würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen


Werner Steffens
Geschäftsführer

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Mayen
Konto-Nr.: 174 00 (BLZ: 576 500 10)
IBAN: DE07 5765 0010 0000 0174 00
BIC: MALADE51MYN

Volksbank RheinAhrEifel e.G.
Konto-Nr.: 19704200 (BLZ: 57761591)
IBAN: DE32 5776 1591 0019 7042 00
BIC: GENODED1BNA

Steuer-Nr.:
42/655/1032/0

Öffnungszeiten:
Montag-Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.30 Uhr
Freitag 08.00 – 12.00 Uhr



An das
Bundesamt für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben
Referat 404
50964 Köln

Kontakt zum Bundesamt für Familie
und zivilgesellschaftliche Aufgaben
(BAFzA), Referat 404:
0221 / 3673 - 4045
(Mo-Fr 7.30-16.00 Uhr)
mgh@bafza.bund.de

Erklärung zur zweckgebundenen Kofinanzierung¹ in der Fördermaßnahme „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Die Gebietskörperschaft

Bezeichnung der Gebietskörperschaft, ggf. bewilligenden Behörde

Stadt Mayen

Straße und Hausnummer

Rathaus Rosengasse

Postleitzahl und Ort

56727 Mayen

Ansprechpartner vor Ort

Herr Laux

Telefonnummer (mit Vorwahl)

02651 / 88-0

sagt dem Träger

Rechtsverbindlicher Name des Trägers

Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e.V.

Straße und Hausnummer

St.-Veit-Str. 14

Postleitzahl und Ort

56727 Mayen

des Mehrgenerationenhauses

Name des Mehrgenerationenhauses

St. Matthias

Straße und Hausnummer

St.-Veit-Str. 14

Postleitzahl und Ort

56727 Mayen

¹Voraussetzung für eine Förderung im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (Laufzeit 01.01.2017 bis 31.12.2020) ist eine jährliche Kofinanzierung in Höhe von 10.000,00 Euro, die vorrangig durch die Kommune, in der das Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses liegt, zu erbringen ist.

Die Kofinanzierung kann auch - vollständig oder anteilig - durch den (Land)Kreis und/oder durch das Land erbracht werden und ist auch - vollständig oder teilweise - als Sachleistung möglich. Die Wertigkeit der Sachleistung ist gegenüber dem Zuwendungsgeber nachzuweisen. Mit der Zuwendung aus Bundesmitteln beträgt die Gesamtförderung 40.000,00 Euro p.a.

hiermit verbindlich zu, dass im Falle der Förderung des o.g. Trägers durch das BMFSFJ im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus folgende zweckgebundene Kofinanzierung für die Programmumsetzung gewährt wird:
Für das Jahr 2018 wird eine Kofinanzierung zum Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus in Höhe von
5.000,00 Euro (max. 10.000,00 Euro) als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer
Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Kofinanzierung besteht aus

5.000,00 Euro mit Geldfluss
Euro ohne Geldfluss*)

*) Die Kofinanzierung ohne Geldfluss beinhaltet Leistungen in Höhe von Euro für Personal- und Euro für Sachausgaben. Der Wert der Kofinanzierung ohne Geldfluss ergibt sich gemäß folgender detaillierter Aufstellung: [hier Kofinanzierung ohne Geldfluss wertemäßig darstellen, soweit zutreffend, ggf. Extrablatt anfügen]

Die Kofinanzierungszusage steht aktuell unter Haushaltsvorbehalt. Eine Erklärung ohne Vorbehalt wird bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Bewilligungsjahres nachgereicht.

Im Sinne der Nr. 1.4 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) erklärt die kofinanzierende Gebietskörperschaft einvernehmlich gegenüber dem BMFSFJ,

- dass die mit der Kofinanzierung zu finanzierende Maßnahme ausschließlich die Umsetzung des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus entsprechend der Förderrichtlinie vom 18.04.2016 ist.
- dass die Zuwendung als nicht rückzahlbar und in Form einer Festbetragsfinanzierung bewilligt wird.
- das Einverständnis, dass die Zuwendung gem. §§ 23 und 44 BHO einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) bewilligt wird und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) entsprechend den Anlagen 2 bzw. 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO Anwendung finden. Das BAFzA wird unaufgefordert und unverzüglich eine Mehrfertigung seines Zuwendungsbescheides an die kofinanzierende Gebietskörperschaft übersenden.
- das Einverständnis, dass eine vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) genehmigte Weiterleitung der Fördermittel auch die Kofinanzierungsmittel (mit Geldfluss) beinhalten kann.
- das Einverständnis, dass das BAFzA den Verwendungsnachweis zum Projekt einschließlich der Verwendung der Kofinanzierung prüft. Das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung wird vom BAFzA an die kofinanzierende Gebietskörperschaft übersandt.

Nur bei Kofinanzierung durch die Standortkommune des Mehrgenerationenhauses:

Der Beschluss vom 13.07.2016 zum Bekenntnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus und dessen Bestandteil in der kommunalen Planung der Kommune zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung

hat weiterhin Bestand.

wurde entsprechend der Anlage² geändert.

Ort, Datum

Mayen, 21.09.2017

Name des(r) Unterzeichners(in), Funktion

Wolfgang Treis, Oberbürgermeister

Rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel der Gebietskörperschaft

² geänderte Beschlussfassung bitte beifügen